

Richtlinie für Wahlwerbung (Plakate / Tafeln)

Entsprechend den Empfehlungen des Gemeinsamen Runderlass des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 15. März 1999 und dem Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.06.2004 wird folgendes festgelegt:

1. Allgemeines

- 1.1. Das Plakatieren sowie das Aufstellen von Großwerbeflächen (Tafeln) wird nur für zur Wahl zugelassene Kandidaten, Wählergruppen und Parteien genehmigt.
- 1.2. Das Plakatieren sowie das Aufstellen von Großwerbeflächen (Tafeln) wird maximal für einen Zeitraum von 2 Monaten vor der Wahl bis 1 Woche nach der Wahl gewährt.
- 1.3. Die Stückzahl der Werbeträger wird nicht begrenzt.
- 1.4. Es werden keine Erlaubnisgebühren und keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 1.5. Im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und im Innenrand von Kurven dürfen keine Werbemittel aufgestellt bzw. angebracht werden.
- 1.6. Die Sicht für den Straßenverkehr darf nicht behindert werden.
- 1.7. Der Fußgängerverkehr (Kinderwagen) darf nicht behindert werden.

2. Plakate

- 2.1. Das Plakatieren im Bereich Markt, Neumarkt und am Geländer Nikolaiplatz zwischen Agnesstraße und Schmiedestraße ist untersagt.
- 2.2. Im Umkreis von 100 m um die Wahllokale ist eine Plakatierung untersagt. Die genauen Adressen der Wahllokale werden mit der Genehmigung zur Plakatierung bekannt gegeben.
- 2.3. Die Plakate dürfen in Farbe und Form keine Ähnlichkeit mit Verkehrszeichen aufweisen.
- 2.4. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen ist strengstens untersagt.
- 2.5. Zur Befestigung ist ausschließlich plastikummantelter Draht, Strick oder Kabelbinder zu verwenden.
- 2.6. Bei Befestigungen an Lichtmasten im Bereich von Geh- und Radwegen sind Plakate so anzubringen, dass bis zur Unterkante der Plakate eine lichte Höhe von 2,25 m eingehalten wird.

3. Großwerbeflächen (Tafeln)

- 3.1. Das Aufstellen von Tafeln auf der Grünfläche Markt (Altmarkt Unter Wenden) sowie in den Parks (E.-Thälmann-Park, Schloßpark) ist untersagt.
- 3.2. Es gibt keinen Anspruch auf einen Stellplatz.
- 3.3. Das Aufstellen von Tafeln auf privatem Grund bedarf des Einverständnisses des Eigentümers.

4. Zuwiderhandlungen

- 4.1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Schleiz eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird hiermit angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. Dadurch entstehende Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen auferlegt.

4.2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach Nr. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie eine nicht genehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche nach § 11 der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

5. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung bzw. nach Bekanntgabe gegenüber dem Werbenden in Kraft.

Schleiz, den 26.03.2025


B i a s
Bürgermeister

